
2022 **Ausgegeben zu Bonn am 17. August 2022** **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
19. 7.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung	443
10. 8.2022	Neunte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9501-46	444
12. 5.2022	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	447
13. 5.2022	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	449
7. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	451
7. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit	452
11. 7.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit	452
11. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	453
11. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	453
11. 7.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern	454
13. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	455
19. 7.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	455
19. 7.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits	456
19. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	456
20. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	457
20. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	457
20. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	458
20. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	458
20. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	459
20. 7.2022	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	459

Tag	Inhalt	Seite
25. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	461
26. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	462
3. 8.2022	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	462

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Vierte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung

Vom 19. Juli 2022

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Liste der Staaten und Hoheitsgebiete zu § 1 der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Aserbaidshjan	Malediven
Bahamas	Marokko
Bahrain	Nauru
Brasilien	Neukaledonien
Brunei Darussalam	Nigeria
Dominica	Oman
Ecuador	Pakistan
Hongkong	Panama
Israel	Peru
Jamaika	Russische Föderation
Kasachstan	Saudi-Arabien
Katar	Singapur
Kenia	St. Kitts und Nevis
Kuwait	Türkei
Libanon	Uruguay
Liberia	Vanuatu
Macau	Vereinigte Arabische Emirate.
Malaysia	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juli 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Neunte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 10. August 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) und § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 16. November 2021 (Anlage 3 zu Artikel 1 Satz 1 der Verordnung vom 16. Februar 2022 (BGBl. 2022 II S. 82)) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Protokoll 14);
2. Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Protokoll 15).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 und 2 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl.

1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2022 (BGBl. 2022 II S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 1.03 Nummer 1 Satz 1 einer Anweisung nicht Folge leistet,“.
- b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
„2a. entgegen § 1.03 Nummer 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Dienst verrichtet,“.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. entgegen § 1.17 Nummer 1 Satz 2 nicht an Bord und nicht in der Nähe der Unfallstelle bleibt,“.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:
„2b. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.03 Nummer 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 Dienst verrichtet wird,“.
- b) Nummer 13 wird aufgehoben.
- c) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
„22. einer Vorschrift des § 3.02 Nummer 1 bis 3 oder 4 zweiter Halbsatz zuwiderhandelt,“.

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Absatz 6 wird Absatz 5 und die Nummer 10 Buchstabe I wird wie folgt gefasst:

- „I) dessen Lichter oder Signalleuchten nicht den Vorschriften des § 3.02 Nummer 1 bis 3 oder 4 zweiter Halbsatz entsprechen,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Anlage 1
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1)

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 1.03 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Fähigkeiten der diensttuenden Mitglieder der Mindestbesatzung nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es den Mitgliedern der Mindestbesatzung verboten, ihren Dienst zu verrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen.“

Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Protokoll 14)

Anlage 2

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 2)

Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3.02 wird wie folgt gefasst:
„3.02 Lichter“.
 - b) Die Angabe zu § 3.28 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten im Fahrwasser ausführen“.

Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Protokoll 15)

2. § 3.02 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.02

Lichter

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Signalleuchten, ihre Gehäuse und ihr Zubehör müssen den Vorschriften des Artikels 7.05 Nummer 1 ES-TRIN entsprechen.
3. Lichter müssen in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
4. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht den Nummern 2 und 3 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.“

Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Protokoll 15)

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 2022

Das in Islamabad am 2. November 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 2. November 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Mai 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Fischer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen
Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Be-
ziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundes-
republik Deutschland (Verbalnote Nr. 663/2018 vom 11. Dezem-
ber 2018) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder
anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden
Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Finanzierungsbeiträge von bis zu 19 500 000,00 Euro (in Worten:
neunzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
zu erhalten:

- a) „Regionaler Infrastrukturfonds für Khyber Pakhtunkhwa“ in
Höhe von bis zu 17 500 000 Euro (in Worten: siebzehn Millio-
nen fünfhunderttausend Euro),
- b) „Gletschermonitoring für Energie- und Wassersicherheit II“ in
Höhe von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen
Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben
festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen
zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen,
selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung,
Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben
der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die be-
sonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines
Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem
späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur
Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für not-
wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung
der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten,
findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen
der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu
schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutsch-
land geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt,
soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die
entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.
Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember
2022.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan befreit die
KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem
Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 ge-
nannten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben
werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer
und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der
Islamischen Republik Pakistan getragen. Erhobene besondere
Verbrauchssteuern werden von der Regierung der Islamischen
Republik Pakistan übernommen. Darüber hinaus befreit die
Regierung der Islamischen Republik Pakistan die KfW von
sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei
den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergeben-
den Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und
Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der
Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die
gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit
Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder
erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Islamischen Republik Pakistan veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der

erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Islamabad am 2. November 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernhard Stephan Schlagheck

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Asad Hayaud Din

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Mai 2022

Das in Islamabad am 2. November 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 2. November 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Fischer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. September 2019 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von bis zu 25 500 000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von bis zu 2 500 000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
3. Finanzierungsbeiträge von bis zu 40 500 000,00 Euro (in Worten: vierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben:
 - a) „Billion Tree Aufforstungsprogramm“ bis zu 13 500 000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Unterstützung von Flucht und Vertreibung betroffener Menschen“ bis zu 15 000 000,00 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
 - c) „Frauenbeschäftigung im privaten Gesundheitssektor“ bis zu 12 000 000,00 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der

Regierung der Islamischen Republik Pakistan veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Islamabad am 2. November 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernhard Stephan Schlagheck

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Asad Hayaud Din

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 7. Juli 2022

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Nigeria
in Kraft treten.

am 27. September 2022

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2022 (BGBl. II S. 315).

Berlin, den 7. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur
über Haftung und Wiedergutmachung
zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

Vom 7. Juli 2022

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (BGBl. 2013 II S. 618, 620) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Nigeria am 27. September 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Mai 2021 (BGBl. II S. 576).

Berlin, den 7. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 11. Juli 2022

Schweden* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) am 6. Juli 2022 einen Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Togo abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 2021, BGBl. II S. 1029) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2022 (BGBl. II S. 101).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 11. Juli 2022

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2004 II S. 600, 601) wird nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Kamerun
am 1. Oktober 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2020 (BGBl. II S. 1302).

Berlin, den 11. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 11. Juli 2022

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527, 1528) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für die

Ukraine*
am 4. Oktober 2022
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Juli 2022 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Funktion als Verwahrer des Übereinkommens abgegebenen Erklärung
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (BGBl. II S. 376).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 169
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989
über eingeborene und in Stämmen lebende Völker
in unabhängigen Ländern**

Vom 11. Juli 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Staaten (BGBl. 2021 II S. 494, 495) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 38 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 2022
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 23. Juni 2021 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Staaten ist ferner für folgende Staaten und Gebiete in Kraft getreten:

Argentinien	am	3. Juli 2001
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	11. Dezember 1992
Brasilien	am	25. Juli 2003
Chile	am	15. September 2009
Costa Rica	am	2. April 1994
Dänemark	am	22. Februar 1997
Dominica	am	25. Juni 2003
Ecuador	am	15. Mai 1999
Fidschi	am	3. März 1999
Guatemala	am	5. Juni 1997
Honduras	am	28. März 1996
Kolumbien	am	7. August 1992
Luxemburg	am	5. Juni 2019
Mexiko	am	5. September 1991
Nepal	am	14. September 2008
Nicaragua	am	25. August 2011
Niederlande, europäischer Teil	am	2. Februar 1999
Norwegen	am	5. September 1991
Paraguay	am	10. August 1994
Peru	am	2. Februar 1995
Spanien	am	15. Februar 2008
Venezuela, Bolivarische Republik	am	22. Mai 2003
Zentralafrikanische Republik	am	30. August 2011.

Berlin, den 11. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 13. Juli 2022

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Papua-Neuguinea
in Kraft getreten.

am 3. Juli 2022

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 (BGBl. 2022 II S. 4).

Berlin, den 13. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich**

Vom 19. Juli 2022

Das in Paris am 17. September 2021 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich (BGBl. 2021 II S. 1094, 1095) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien
in Kraft getreten.

am 9. Juni 2022

Die deutsche Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 25. Februar 2022 bei der Regierung der Französischen Republik in Paris hinterlegt worden.

Berlin, den 19. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Partnerschaftsabkommens
über die Beziehungen und die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Neuseeland andererseits**

Vom 19. Juli 2022

Das in Brüssel am 5. Oktober 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (BGBl 2017 II S. 702, 703) wird nach seinem Artikel 58 Absatz 1 für

die Bundesrepublik Deutschland und

die übrigen Vertragsparteien*

am 21. Juli 2022

in Kraft treten.

Die deutsche Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 19. Januar 2018 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm**

Vom 19. Juli 2022

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701, 702) ist nach seinem Artikel 71 Absatz 2 für

Litauen

am 20. Februar 2022

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2018 (BGBl. II S. 231).

Berlin, den 19. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tanja von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 20. Juli 2022

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Benin am 7. Juli 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2022 (BGBl. II S. 314).

Berlin, den 20. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 20. Juli 2022

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Benin am 7. Juli 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 (BGBl. II S. 311).

Berlin, den 20. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 20. Juli 2022

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Dschibuti am 14. Juli 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2022 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 20. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 20. Juli 2022

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Kongo am 14. September 2022
Tadschikistan am 27. September 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 2022 (BGBl. II S. 424).

Berlin, den 20. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006**

Vom 20. Juli 2022

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Angola am 7. Juli 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2018 (BGBl. II S. 774).

Berlin, den 20. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juli 2022

Das in Lusaka am 5. November 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2020 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 5. November 2021
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2020

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. November 2020 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse von insgesamt bis zu 19 800 000 Euro (in Worten: neunzehn Millionen achthunderttausend Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben:

- a) „Stärkung lokaler Selbstverwaltung in Sambia II (2. Erweiterung Chalimbana Traininginstitut)“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- b) „Wasserressourcenmanagement und Sanitärversorgung in Mittelstädten“ bis zu 10 800 000 Euro (in Worten: zehn Millionen achthunderttausend Euro),

- c) „Mittelstädteprogramm zur Stärkung des Dezentralisierungsprozesses“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 18. November 2025. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

(3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Sambia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Lusaka am 5. November 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Anne Wagner-Mitchell

Für die Regierung der Republik Sambia

Dr. Stumbeko Musokotwane

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen**

Vom 25. Juli 2022

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für die

Vatikanstadt* am 4. Oktober 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. II S. 1509).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Rahmenübereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Rahmenübereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 26. Juli 2022

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. II 1990 S. 206, 207) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Bolivien, Plurinationaler Staat

am 1. Oktober 2022

Jamaika

am 1. Oktober 2022

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2022 (BGBl. II S. 256).

Berlin, den 26. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2022

Das in Lilongwe am 7. Februar 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2021 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 7. Februar 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2021

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Juli 2021 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse in Höhe von bis zu 23 000 000 Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben:

- a) „Soziale Absicherung von absolut Armen VII“ bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),
- b) „Privatsektorentwicklung für mehr Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
- c) „Programm Basisgesundheitsdienste IV“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
- d) „Programm für reproduktive Gesundheit III“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige

Begleitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 8. Juli 2026. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

(3) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Malawi veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplo-

matischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Lilongwe am 7. Februar 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ralph Timmermann

Für die Regierung der Republik Malawi
Sosten Alfred Gwengwe